

gegeben werde, zu diesem Zwecke einige Sachverständige im voraus zu bezeichnen. Diesem Ersuchen hat der Vorstand entsprochen.

Eine von der Königl. preussischen Regierung zu Breslau zahlreichen Buchhändlern zugegangene Anfrage, ob sie bereit seien, die erforderlichen Schulbücher vom Beginn des neuen Schuljahres an mit Fadenheftung zu liefern, hat dem Vorstande Veranlassung gegeben, sich mit einer Eingabe an den preussischen Kultusminister zu wenden, worin darauf hingewiesen wurde, daß das Schreiben der Regierung zu Breslau unseres Erachtens nicht im Einklange mit den uns seiner Zeit vom Herrn Kultusminister gemachten Zusagen stehe, und die Bitte ausgesprochen wurde, die Regierung zu Breslau möchte darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Drahtheftung der Schulbücher bis auf weiteres gestattet sei.

Auf diese Eingabe erhielten wir nach geraumer Zeit den Bescheid, daß die dem Vorstande früher gemachte Mitteilung nur dahin zu verstehen gewesen sei, daß vor der Hand allgemeine Verbote derartiger Schulbücher nicht zu erlassen seien. Der Vorstand werde ersucht, nunmehr schleunigst einen Vorschlag zu machen, bis zu welchem annehmbaren Zeitpunkte der Uebergangszustand sein Ende erreicht haben solle.

Nach Anhörung mehrerer Interessenten aus den Kreisen der Schulbücherverleger und Barsortimenter, sowie der Vorstände der Verlegervereine richteten wir nun eine neue, sehr eingehende, alle einschlägigen Verhältnisse berücksichtigende Eingabe an den Kultusminister, worin wir hauptsächlich dahin vorstellig wurden, es möchte angeordnet werden, daß den Verlegern gestattet sein solle, neu erscheinende Schulbücher bis Ostern 1901, andere Schulbücher bis Ostern 1904 mit Draht geheftet auszugeben.

Hierauf wurde uns der im Börsenblatte 1899 Nr. 69 vom 24. März abgedruckte Bescheid erteilt, wonach unserem Antrage nicht in seinem ganzen Umfange Folge gegeben werden könne, mit Rücksicht auf die dargelegten Verhältnisse aber bestimmt werde, »daß noch bis Ostern 1901 drahtgeheftete Schulbücher geduldet werden dürfen, von da an aber nur noch fadengeheftete Schulbücher zum Unterrichtsgebrauch zugelassen werden«. Sind auch unsere Wünsche in dieser Angelegenheit nicht ganz erfüllt worden, so haben wir doch wenigstens erreicht, daß eine gewisse Uebergangszeit gewährt und namentlich Gewißheit geschaffen worden ist, so daß nun jeder Schulbücherverleger genau weiß, wonach er sich zu richten hat.

Die in Aussicht stehende Umarbeitung des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken vom 11. Juni 1870 gab dem Staatssekretär des Reichsjustizamtes Veranlassung, sich mit dem Ersuchen an den Vorstand des Börsenvereins zu wenden, er möge ihm aus den Kreisen der Verleger einige Persönlichkeiten bezeichnen, die geeignet wären, zu den Beratungen einer Sachverständigen-Kommission beigezogen zu werden. Der Vorstand hielt hierfür namentlich die Mitglieder des Ausschusses für Urheberrecht für berufen und machte diese und einige andere Verleger dem Reichsjustizamte namhaft, die dann zu den betreffenden Beratungen eingeladen wurden.

Vom 10. bis 13. Oktober 1898 haben die Beratungen der Sachverständigen-Kommission im Reichsjustizamte stattgefunden, worüber im Börsenblatte so weit berichtet wurde, als es der vertrauliche Charakter der Verhandlungen zuließ. Es hat sich dabei ergeben, daß die Arbeiten unseres Ausschusses für Urheberrecht ihrer Sachlichkeit und Gründlichkeit wegen die verdiente Beachtung gefunden haben, und so wird sich auch bei der bevorstehenden Neugestaltung des Urheberrechts der Einfluß des Börsenvereins, wie dies stets bei der Gesetzgebung auf diesem Gebiete der Fall gewesen ist, geltend machen.

Wie wir Ihnen schon im vorjährigen Geschäftsbericht mitteilen konnten, wird in diesem Jahre, und zwar in den ersten Tagen des Juni, ein dritter Internationaler Verlegerkongress, und zwar in London abgehalten werden, den wir, der Wichtigkeit dieser Veranstaltung entsprechend, durch mehrere Delegierte beschicken werden. Unsere Beteiligung an den verschiedenen Verlegerkongressen hat nun, wie schon in einem früheren Geschäftsbericht ausgeführt wurde, selbstverständlich zur Folge, daß auch der Börsenverein die Verpflichtung übernimmt, dem Kongresse seine Gastfreundschaft anzubieten, und Ihr Vorstand wird, Ihre Zustimmung vorausgesetzt, seine Delegierten ermächtigen, auf dem diesjährigen Kongresse Leipzig für den nächsten, voraussichtlich im Jahre 1901 stattfindenden Kongress als Vorort anzubieten.

Auf eine Eingabe an den Staatssekretär des Reichspostamts, es möchte bei künftigen Aenderungen der postalischen Einrichtungen auch dem Buchhandel Gelegenheit gegeben werden, seine Wünsche zu Gehör zu bringen, erhielten wir eine zustimmende Antwort.

Der dem Reichstag vorliegende Gesetzesentwurf in betreff eines neuen Postzeitungstarifs, der geeignet erscheint, dem Sortimentbuchhandel den Vertrieb von Zeitschriften zu einem großen Teil zu entziehen, gab dem Vorstand Veranlassung, eine Petition an den Reichstag zu richten, worin er unter Darlegung der einschlägigen Verhältnisse die Bitte ausspricht, der Reichstag wolle beschließen, daß es hinsichtlich der nichtpolitischen Zeitungen bei dem gegenwärtig geltenden Postzeitungstarif sein Bewenden haben möge. Der Vorstand ging dabei von der Erwägung aus, daß die großen Nachteile, die dem Sortimentbuchhandel aus der neuen Posttarifvorlage voraussichtlich erwachsen würden, vor allem ins Gewicht fallen, und daß dagegen die Vorteile, die die Verleger daraus ziehen würden, nicht in Betracht kommen dürfen. Ist doch die Erhaltung eines leistungsfähigen Sortiments auch für den Verlag eine Lebensfrage.

Ferner sprach der Vorstand in seiner Petition sich dahin aus, es möge eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden, daß der Artikel 3, der die gewerbsmäßige Beförderung von unverschlossenen Briefen und Drucksachen etc. von der Genehmigung des Reichskanzlers abhängig machen will, sich auf den buchhändlerischen Geschäftsbetrieb nicht beziehe. Wie wichtig und einschneidend dieser Punkt möglicherweise für den Buchhandel werden könnte, springt in die Augen; hängt doch das Bestehen der Bestellanstalten und möglicherweise sogar der Betrieb der Kommissionsgeschäfte in der bisherigen Form davon ab.

Das im vorigen Jahre in Aussicht gestellte Gutachten über die Unfallversicherungsgesetze und ihre Anwendung auf den Buchhandel ist inzwischen im Börsenblatt 1898 Nr. 142 vom 23. Juni zum Abdruck gelangt. Diese gründliche Arbeit ermöglicht es jedermann, sich über den verwickelten Stoff nach jeder Hinsicht zu unterrichten.

In der Frage der Einführung einer Lehrlingsprüfung steht der Vorstand nach wie vor auf dem Standpunkte, daß er es für unzweckmäßig hält, den ohnehin schon überlasteten Organismus des Börsenvereins in dieser noch so wenig geflügelten und nach seiner Ansicht auch recht wenig aussichtsvollen Angelegenheit mit der Arbeit und den Kosten eines außerordentlichen Ausschusses zu beschweren.

Da die Tagesordnung der heutigen Hauptversammlung Gelegenheit geben wird, diese Frage zu erörtern, so verzichten wir, hier näher darauf einzugehen.

Nachdem die Reichsregierung neuerdings die sogenannte »Lex Heinze« in einer Form eingebracht hat, gegen die, soweit der Buchhandel davon betroffen wird, unseres Erachtens ein berechtigter Einwand nicht erhoben werden kann, so hatten wir es zunächst unterlassen, Schritte in dieser An-